

Fall 26: "Doppelt abgetreten"

S hat von G ein Darlehen i.H.v. DM 200.000,- erhalten und diesem hierfür eine Briefhypothek an seinem Grundstück bestellt. G möchte Forderung und Hypothek zu Geld machen. Zunächst tritt er seine Forderung in Schriftform an A ab, ohne die Hypothek zu erwähnen. Kurze Zeit später überträgt G die Hypothek in schriftlicher Form an B ab und übergibt diesem den Hypothekenbrief. Welche Ansprüche haben A und B gegen S nach Fälligkeit des Darlehens?

I. Anspruch des A gegen S aus § 607 i.V.m. § 398 BGB

Mangels eigener Ansprüche gegen S können A nur Ansprüche aus übergegangenem Recht zustehen.

Wirksame Abtretung des Darlehensrückzahlungsanspruchs des G gegen S an A gem. § 398 BGB?

1. Einigung zwischen G und A über die Abtretung des Darlehensanspruchs

Hier: keine Bedenken.

2. Wirksamkeit der Einigung

a) Bestehen der abgetretenen Forderung

Hier: Darlehensrückzahlungsanspruch des G gegen S gem. § 607 BGB

b) Kein Ausschluß der Abtretung gem. § 399 BGB

c) Formgebundenheit der Abtretung?

aa) Grds. unterliegen Abtretungen gem. § 398 BGB keiner besonderen Form.

bb) Ausnahme: Abtretung einer hypothekarisch gesicherten Forderung gem. § 1154 BGB

Briefhypothek: gem. § 1154 I BGB schriftl. Abtretungserklärung (oder Eintragung im Grundbuch, § 1154 II BGB) und Übergabe des Hypothekenbriefes

Buchhypothek: gem. § 1154 III BGB: Eintragung im Grundbuch

Hier: Abtretung einer durch Briefhypothek gesicherten Forderung

=> Notwendigkeit der schriftl. Abtretungserklärung und Übergabe des Hypothekenbriefes gem. § 1154 BGB

=> Mangels Übergabe des Hypothekenbriefes Formnichtigkeit der Abtretung der hypothekarisch gesicherten Darlehensrückzahlungsforderung gem. §§ 1154 I, 125 BGB

=> Kein Anspruch des A gegen S aus § 607 BGB i.V.m. § 398 BGB

II. Anspruch des B gegen S aus § 607 i.V.m. § 398 BGB

Mangels eigener Ansprüche gegen S können B nur Ansprüche aus übergegangenem Recht zustehen.

Wirksame Abtretung des Darlehensrückzahlungsanspruchs des G gegen S an B gem. § 398 BGB?

1. Einigung zwischen G und A über die Abtretung des Darlehensanspruchs

Hier: Abtretung der "Hypothek" läßt sich als Abtretung der hypothekarisch gesicherten Forderung auslegen (vgl. Palandt/Bassenge, § 1154 Rn. 4).

2. Wirksamkeit der Einigung

a) Bestehen der abgetretenen Forderung

Hier: Darlehensrückzahlungsanspruch des G gegen S gem. § 607 BGB

b) Kein Ausschluß der Abtretung gem. § 399 BGB

c) Einhaltung der Form gem. § 1154 BGB

Hier: Abtretung einer durch Briefhypothek gesicherten Forderung

=> Notwendigkeit der schriftl. Abtretungserklärung und Übergabe des Hypothekenbriefes gem. § 1154 BGB

Hier: (+)

=> Wirksame Abtretung durch G an B

3. Fälligkeit des Rückzahlungsanspruchs

=> Anspruch des B gegen S auf Rückzahlung des Darlehens gem. § 607 BGB

III. Anspruch des B gegen S auf Duldung der Zwangsvollstreckung gem. § 1147 BGB

Voraussetzung: B müßte Inhaber einer Hypothek an dem Grundstück des S sein.

Übergang der Hypothek gem. §§ 1153 I, 398, 1154 BGB infolge der Übertragung der hypothekarisch gesicherten Forderung?

Voraussetzungen:

1. Wirksame Abtretung der hypothekarisch gesicherten Forderung gem. §§ 398, 1154 BGB

Hier: (+), s.o. unter II.

2. Folge: Gesetzlicher Übergang der Hypothek gem. § 1153 I BGB, wenn der Verfügende Inhaber der Hypothek war.

Wirksame Bestellung einer Hypothek durch S zugunsten des G gem. §§ 873, 1113, 1115, 1117 BGB?

a) Einigung gem. § 873 BGB zwischen Hypothekar und Grundstückseigentümer mit dem Inhalt der §§ 1113, 1116 BGB

Hier: S und G waren sich darüber einig, daß zur Sicherung der Darlehensrückzahlungsansprüche des G eine Hypothek am Grundstück des S bestellt werden sollte.

b) Bestehen einer zu sichernden Forderung, § 1113 BGB

Hier: (+), Anspruch des G gegen S aus § 607 BGB

c) Eintragung der Hypothek, §§ 873, 1115 BGB

Hier: (+)

d) Übergabe des Hypothekenbriefes gem. § 1117 BGB, sofern nicht ausgeschlossen gem. § 1116 II BGB

Hier: keine gegenteiligen Anhaltspunkte

e) Kein Widerruf der Einigung

f) Berechtigung des Bestellers

S ist Eigentümer des belasteten Grundstücks.

=> Wirksame Bestellung einer Hypothek durch S zugunsten des G gem. §§ 873, 1113, 1115, 1117 BGB

=> Gesetzlicher Übergang der Hypothek gem. § 1153 I BGB

=> Anspruch des B gegen S auf Duldung der Zwangsvollstreckung gem. § 1147 BGB